

STADT BASSUM

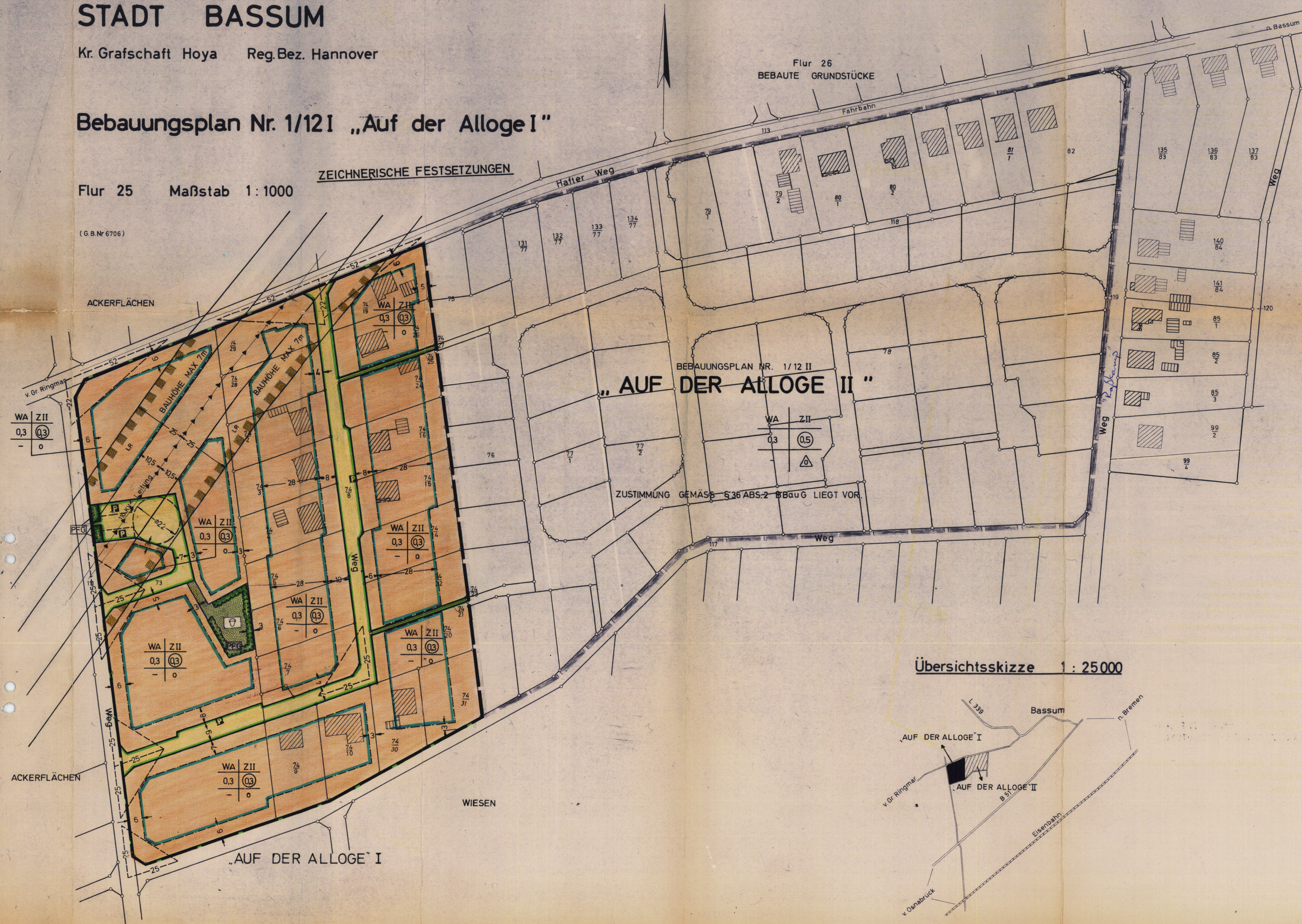
Kr. Grafschaft Hoya Reg. Bez. Hannover

Bebauungsplan Nr. 1/121 „Auf der Alloge I“

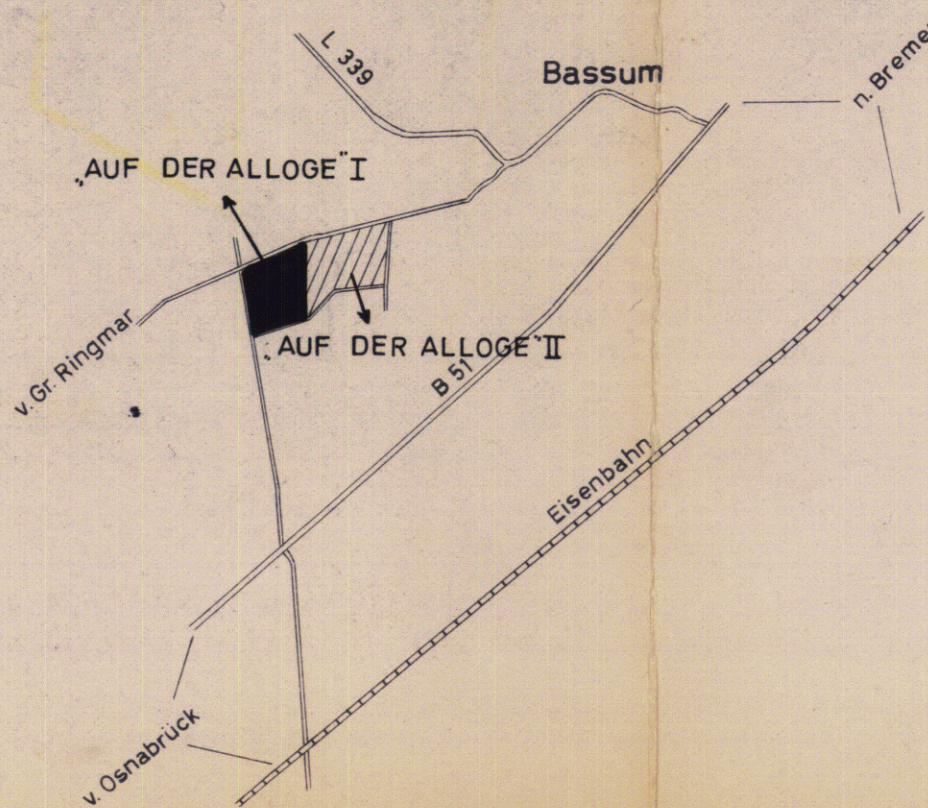
Flur 25 Maßstab 1:1000

(G.B.Nr. 6706)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Übersichtsskizze 1:25000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)

SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

SIEHE EINTRAGUNG IM BEBAUUNGSPLAN. ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHEN ENTLANG DER PLANSTRASSEN IST BEI BEDARF JE GRUNDSTÜCK EINE ZUFAHRT (EIN- UND AUSFAHRT) BIS ZU MAX. 4m BREITE ZULÄSSIG

DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG)

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN UND HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

DIE WUCHSHÖHE DER BÄUME UND STRÄUCHER AUF DEN PFLANZFLÄCHEN IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHEN / WENDEPLATZ DARF 4m NICHT ÜBERSCHREITEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFL. ZAHLE	GESCHOSSFL. ZAHLE
	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
Q3	GRUNDFLÄCHENZAHLE
Q3	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL. INNERHALB D. BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUB. GRUNDSTÜCKSFL. AUSSERH. D. BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN

o OBERIRDISCHE VERSORGSLEITUNG (ELT)

GRÜNFLÄCHEN

	GRÜNFLÄCHE
	SPIELPLATZ
	PFLANZGEBOT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

LEITUNGSRECHTE (OBERIRDISCHE VER-
SORGSLEITUNG / ELT - FREILEITUNG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
SICHTDREIECK

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 19.8.1974)

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BARNSTORF, DEN 19.8.1974

(LS) GEZ. BUSCHMANN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM
SYKE, DEN 10.5.74

LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE

(LS) GEZ. CHRIST

INTERIMS- STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. MAI 1974
DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG BESCHLOSSEN

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES
BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 21. MAI 1974
ORTSÜBLICH DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER BEKANNTGEMACHT
KREISZEITUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 5. JUNI 1974
BIS 9. JULI 1974 ÖFFENTLICH AUSGELESEN

BASSUM, DEN 24. JULI 1974

DER STADTDIREKTOR
(LS) GEZ. HEIN

DER RAT DER STADT BASSUM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG
AM 26. AUGUST 1974 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN
UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BASSUM, DEN 27. AUGUST 1974

(LS)

GEZ. BERNARD
BÜRGERMEISTER

GEZ. KRÜGER
STADTDIREKTOR

DER VOM RAT DER STADT BASSUM IN DER SITZUNG VOM 26. AUGUST 1974
BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER
VERFÜGUNG 214-832/74 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT

hamover, DEN 23.12.1974

REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN HANNOVER
IM AUFTRAGE



DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND
AM 30. JAN. 1975 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LAND-
KREIS GRAFSCHAFT HOYA BEKANNTGEMACHT WORDEN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG
BEI DER STADT VERWALTUNG AB 30. JAN. 1975 ÖFFENTLICH AUS UND
KANN WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGEGEHEN WERDEN

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH
GEWORDEN

Bassum 30. JAN. 1975

Der Stadtdirektor

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG	
STADT / GEMEINDE	BASSUM
PLAN NR.	2-1/121
MASSTAB	1:1000
BEB-PLAN „AUF DER ALLOGE I“	